Satzung der
SeniorInnen HausGemeinschaft Immenstadt (SHG)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „SeniorInnen HausGemeinschaft Immenstadt“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „SeniorInnen HausGemeinschaft Immenstadt e.V.“.

(3) Der Sitz des Vereins ist Immenstadt im Allgäu.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege. Insbesondere trägt der Verein dazu bei, altersbedingte Einschränkungen zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Ziel ist es, älteren Menschen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken und soziale Teilhabe zu fördern (vgl. § 71 SGB XII).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

a) Mitglieder des Vereins organisieren Maßnahmen der offenen Altenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege. Dazu zählen beispielsweise, Gruppenaktivitäten, Ausflüge, gesellige Begegnungen und Bildungsangebote sowie die Selbstorganisation solcher Maßnahmen.

b) Aktive Vereinsmitglieder werden bei Bedarf als Hilfspersonen des Vereins tätig, um Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben angewiesen sind, zu unterstützen (z. B. gegenseitige Hilfeleistungen – insbesondere bei plötzlichem Verlust des Wohlbefindens, Einkaufen, Behördengänge, Fahrdienste zu kulturellen Veranstaltungen).

c) Unter dem Motto „gemeinsam statt einsam“ erschließt der Verein alternative Wohnformen für ein gemeinschaftlich organisiertes, unterstützendes und selbstbestimmtes Wohnen im Alter. Als Generalmieter mietet er ein Haus mit mehreren Wohnungen und geeigneten Gemeinschaftsräumen. Er vermietet diese Wohnungen an ältere Menschen ausschließlich zu kostendeckenden Konditionen. Die Vermietung dient dabei ausschließlich der Förderung der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege um gemeinschaftsfördernde und sozial unterstützende Strukturen im Alter zu schaffen und erfolgt nicht zu wirtschaftlichen Zwecken.
Insbesondere können durch die räumliche Nähe der Wohnungen die unter a) genannten Maßnahmen für die MieterInnen zugänglich und damit nutzbar sowie die unter b) genannten Leistungen zeitnah und niedrigschwellig erbracht werden.

d) Der Verein begleitet, vernetzt und unterstützt die Entwicklung von alternativen Wohnformen für ältere Menschen. Er identifiziert geeignete Projekte, wirkt an der Planung mit und kooperiert hierzu mit anderen Organisationen und Trägern der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege. Die Mitwirkung erfolgt ausschließlich als Mittel zur Erfüllung der gemeinnützigen und der mildtätigen Zwecke, nicht zu wirtschaftlichen Zwecken.

(4) Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und wird durch die Bewilligung des Vorstands erworben.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie bei einem Ausschluss kann innerhalb vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Voraus einen zum 01.03. fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Im Einzelfall kann der Vorstand beschliessen, dass Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitglieder Kontaktdaten und vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, eMailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 6 Personen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der beiden vertretungsberechtigten Vorständen einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Der Vorstand kann Vertreter einer Hausgemeinschaft mit beratender Stimme zur Vorstandsitzung einladen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem der beiden vertretungsberechtigten Vorständen zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Entgegennahme der Berichte der Hausgemeinschaften,

g) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Steht kein Vorstandsmitglied für die Leitung zur Verfügung, wird die Mitgliederversammlung von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten die Beschlussfähigkeit beschließen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

a) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Diese/r dürfen/darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spitalstiftung Immenstadt e.V.,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.07.2025 beschlossen.

Versions-Dokumentation

Version	Datum	in dieser Version verändert:
1.3	17.12.24	Entwurf erstellt
1.4	30.12.24	Seitenzahl eingefügt. § 2, 11 ergänzen mit Motto? In § 3 wird der Absatz zur Beendigung der Mitgliedschaft gestrichen. Das wird in § 4 geregelt. § 5, 4 geändert § 9, 1 „mit dem Ende der Mitgliedschaft …“ § 10, 2 Teilnahmemöglichkeit des Sprechers einer Hausgemeinschaft eingefügt. § 11,1 b sowie eine Notiz § 15, 3 Die Aufgabe statt Ihre Aufgabe …
1.5	13.01.25	gelöscht: Hinweis im Titel „in der Fassung von“ dieser Hinweis wurde auf das Ende vor der Unterschrift verschoben. § 1,1 gelöscht: Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V." Für den Eintrag braucht es dann einen Beschluss der Mitgliederversammlung – und zudem wird dann dieser Zusatz wieder aufgenommen werden. § 2 wurde umfassend geändert § 4, 4 wurde hinzugefügt. zweiter Teil von Abs. 3 b) wurde gestrichen zu § 11: folgende Frage ist noch nicht geklärt: Frage: kann die Mitgliederversammlung auch einen Auftrag an den Vorstand, etwas zu tun (oder zu unterlassen) beschliessen? Ist das in a - g enthalten oder muss das ggf. zusätzlich benannt werden? § 13, 4 ergänzt wurde § 14, 4 § 15, 4 und 5 wurden ergänzt § 16, 2: begünstigt wird die Spitalstiftung.
1.6	14.01.25	§ 2 nochmals verändert. Der Gedanke Volksbildung sowie Entlastung auf dem Wohnungsmarkt kam hinzu.
1.7.	15.1.25	Die Änderungsvorschläge von Hr. Bosch wurden eingearbeitet. § 13 sollte nochmals von uns bedacht werden.
2.0	20.01.25	§ 13 angepasst. Version zur Vereinsgründung
2.1	28.01.25	Der vom Finanzamt gewünschten Zusatz In § 2, 9 § 6: geändert. Es gibt nur noch 2 Organe. § 15 geändert:
2.2	03.02.25	wie Version 2.0; jedoch mit dem vom Finanzamt gewünschten Zusatz In § 2, 9 (Die Änderungen der Version 2.1. in § 6 und § 15 wurde rückgängig gemacht.)
2.3	05.02.25	In § 15 wurde die Reihenfolge der Absätze verändert.
3.1.	10.05.25	§ 2 in der Neugestaltung
3.2.	14.4.25	§ 2 Empfehlungen des Steuerberaters Hr. Senkel eingearbeitet. § 6 Organe) geändert: Hausgemeinschaft nicht mehr als Organ gelistet und den entsprechenden Paragraphen herausgenommen. Diese Version wurde am 16.4.25 ans Finanzamt versandt.
3.4	03.06.25	Der § 2 wurde mit Hilfe der Vorschläge von ChatGPT umgearbeitet. Das ist noch eine Arbeitsversion mit Varianten / Bemerkungen.
3.5	04.06.25	Satzung fertiggestellt und beschlossen (mit Datum und gez. …) Diese Version wurde am 4.6.25 ans Finanzamt gesendet.
3.6	19.06.25	§ 2 neu gefasst. Die Beispiele bzw. Präzisierungen, wie der Satzungszweck verwirklicht wird, sind in der Darlegungsform besser herausgearbeitet.
3.8	23.06.25	§ 2 nochmals präzisiert. Diese Version ging ans Finanzamt
4.0	06.07.25	§ 1 wurde erweitert mit dem Eintragungsbeschluss ins Vereinsregister.
		Achtung: Beschlussdatum am Ende der Satzung anpassen! [Notiz am 250608] Geändert werden sollte in einer nächsten Version § 2 (5): Statt: „Dazu zählen Bildungsangebote, Gruppenaktivitäten, Formen der Nachbarschaftshilfe sowie die Erprobung und Weitergabe von Sozial- und Kommunikationstechniken zur Förderung des gemeinschaftlichen Wohlbefindens.“ in: „… zur Förderung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohlergehens.“ Grund: Wohlergehen ist die Übersetzung von well

		beeing in den OECD Dokumenten. Ferner: Es geht um das persönliche wie auch um das gemeinschaftliche Wohlergehen.